

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	10.09.2025

Bürgerantrag der Interessengemeinschaft Fliegerhorstsiedlung Teveren nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - Erlass einer Baumerhaltungssatzung für das Gebiet der Fliegerhorstsiedlung

Sachverhalt:

Gemäß § 24 GO NRW hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Nach § 8 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen bestimmt der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden den Haupt- und Finanzausschuss. Dieser hat nach § 5 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen als zuständiges Gremium Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen und im Anschluss an die zur Entscheidung berechnigte Stelle zu überweisen.

Der Verwaltung liegt ein Antrag der Interessengemeinschaft Fliegerhorstsiedlung Teveren gem. § 24 GO NRW vor, welcher der Vorlage als Anlage beigefügt ist. In diesem wird um den Erlass einer Baum-Erhaltungssatzung für das Gebiet der Fliegerhorstsiedlung gebeten.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung als zuständiger Ausschuss nach § 7 Abs. 2 lit. c) der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen zur Vorberatung und Beschlussempfehlung für den Rat zu übertragen.

Eine zusätzliche Baumschutzsatzung für den Bereich der Fliegerhorstsiedlung erscheint aus Sicht der Verwaltung entbehrlich, da im Bebauungsplan Nr. 115 der Stadt Geilenkirchen – Teveren – Fliegerhorstsiedlung West - bereits erhaltenswerte Bäume verbindlich festgesetzt wurden. Auch im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes für den östlichen Bereich ist vorgesehen, entsprechende Festsetzungen zum Erhalt schützenswerter Bäume aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss überweist den Antrag nach § 24 GO NRW gemäß § 5 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung als zur Entscheidung berechnigte Stelle gemäß § 7 Abs. 2 lit. c) der Zuständigkeitsordnung.

Anlage/n:

Bürgerantrag der Interessengemeinschaft Fliegerhorstsiedlung Teveren nach § 24 GO NRW

